

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michaelae Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 Nr. 3 wird folgender § 5 angefügt:

„ § 5

Netzanschlußkosten/Netzverstärkungskosten

(1) Die durch die Anschlußpflicht gemäß § 2 Abs. 1 entstehenden Netzanschlußkosten auf der Niedrig- und Mittelspannungsebene können privaten Einspeisern von den Netzbetreibern bis zur Hälfte der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu 200 DM/kW, berechnet werden. Die Berechnungsweise für die Netzanschlußkosten sind zu veröffentlichen.

(2) Maßnahmen zur Verstärkung der Leistungsfähigkeit elektrischer Verteilernetze auf der Hochspannungsebene (über 20 kV) können privaten Einspeisern von den Netzbetreibern nicht in Rechnung gestellt werden. Fehlende Verteilungskapazitäten auf der Verbundebene begründen keinen Ausschluß privater Einspeiser von einem Stromnetzanschluß.“

Bonn, den 27. November 1997

Michaelae Hustedt
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz

Halo Saibold**Albert Schmidt (Hitzhofen)****Ursula Schönberger****Werner Schulz (Berlin)****Helmut Wilhelm (Amberg)****Margareta Wolf (Frankfurt)****Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion****Begründung**

Bei den Netzanschluß- und -verstärkungskosten, die sich zunehmend zu einem Investitionshindernis entwickelt haben, muß eine Klarstellung getroffen werden, um einen – auf freiwilligem Weg mit den Energieversorgungsunternehmen nicht erzielbaren – Ausgleich zwischen Einspeisern und Abnehmern zu erzielen.

Anhand von Betreiber- und Herstellerangaben zeigt sich, daß die Netzeinbindungskosten in den vergangenen Jahren von 50 DM/kW auf bis zu 250 DM/kW gestiegen sind. Da für den Anschluß EVU-eigener Erzeugungsanlagen die Stromkundinnen und kunden aufkommen müssen und sich die Anschlußkosten zunehmend als Investitionshindernis erweisen, ist es überfällig, diese Frage im Stromeinspeisungsgesetz zu regeln. Die auch von den Betreiberverbänden unterstützte Lösung dieses Problems sieht vor, die Anschlußkosten zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und unabhängigen Erzeugern zu gleichen Hälften aufzuteilen und die Höhe des Betreiberanteils auf 200 DM/kW zu begrenzen. Damit ist auch ein wirksamer Beitrag zur Optimierung der Kosten in der Energieversorgung geleistet.

Vollständig in den Bereich der Netzbetreiber fallen jedoch alle Kosten zur Netzverstärkung ab der 20 kV-Stufe. Aus Gründen der allgemeinen Daseinsfürsorge sind die Netzbetreiber dazu verpflichtet, ausreichende Kapazitäten bereitzuhalten. Unabhängigen Einspeisern kann auch nach Auffassung des OLG Schleswig der Netzanschluß – und damit eine Baugenehmigung – nicht deshalb verweigert werden, weil nach Auskunft des EVU keine Netzkapazitäten mehr verfügbar seien. Mit einer gesetzlichen Regelung wäre ein bislang willkürlich genutztes Instrument zur Verhinderung der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien beseitigt.